

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0075/13/5.1.1.1

Düsseldorf, den 23.04.2014

Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Bandbeschichtungsanlagen in Duisburg-Beeckerwerth durch Änderung der Bandbeschichtungsanlage 2 durch Errichtung und Betrieb einer Reperativen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) der

Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG in Duisburg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 16.04.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Bandbeschichtungsanlagen durch Änderung der Bandbeschichtungsanlage 2 auf dem Werksgelände in Duisburg-Beeckerwerth erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**ThyssenKrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg**

Datum: 16. April 2014

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0075/13/5.1.1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Bandbeschichtungsanlagen in Duisburg-Beeckerwerth.

Änderung der Bandbeschichtungsanlage (BBA) 2 durch Errichtung und Betrieb eines Adsorptionsrades und einer Regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage).

Antrag nach § 16 BImSchG vom 08.07.2013, zuletzt ergänzt durch auszutauschende Unterlagen am 04.12.2013.

TKSE Bau-Nr. 3560

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (2 Blatt)
2. Nebenbestimmungen (14 Blatt)
3. Hinweise (4 Blatt)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0075/13/5.1.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 08.07.2013, zuletzt ergänzt durch auszutauschende Unterlagen am 04.12.2013, nach § 16 Abs. 1 des BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Bandbeschichtungsanlagen Beeckerwerth durch Änderung der Bandbeschichtungsanlage 2 durch Errichtung und Betrieb eines Adsorptions-

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



rades und einer Regenerativen Nachverbrennungsanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Bandbeschichtungsanlage 2

am Standort

**ThyssenKrupp Steel Europe AG
– Werk Duisburg-Beeckerwerth –
Gemarkung Beeck, Flur 2, Flurstücke 9 und 34**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

A. Betriebseinheit 14 „Adsorptionsrad und Regenerative Nachverbrennung“:

- Errichtung eines Adsorptionsrades zur Aufkonzentrierung der mit Lösemittel beladenen Abluft aus den beiden vorhandenen Beschichtungshäusern (Coaterhäuser) mit einem Abluftvolumenstrom ins Adsorptionsrad von bis zu 60.000 Nm³/h, Lösemittelkonzentration Abgas-Eintritt max. 250 mg/Nm³, Reingaskonzentration C_{ges.} < 50 mg/Nm³.
- Errichtung einer regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage), bestehend aus Kanalfilter, einer Brennkammer mit Erdgasverbrennung und 3 Wärme-Regeneratoren, Ventilatoren, Armaturen, Rohrleitungen und Medienversorgung. Die RNV-Anlage wird freistehend auf dem Dach des bestehenden Schalthauses der BBA 2 aufgestellt.



- B. Die Nutzung eines bestehenden Stahlkamins X3, Kaminhöhe: 21,5 m über Flur, Austrittsfläche: 2,44 m², zur gemeinsamen Abführung der gereinigten Ablüfte der RNV-Anlage und des neuen Adsorptionsrades mit der Bezeichnung "Quelle 1425".**
- C. Der Betrieb der vorgenannten Anlagen kontinuierlich von montags bis sonntags in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.**
- D. Aufhebung von Nebenbestimmungen:**
- Die Nebenbestimmungen 10, 11 und 12 der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg vom 17.01.1992 – Az.: 2210-G 652-44/92-Ste/Ke 21-0209701 – zu Emissionsbeschränkungen und kontinuierlichen Messungen der TNV 1 und 2 werden aufgehoben und in der Anlage 2 zu diesem Bescheid neu gefasst.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 19.09.2013 – Az.: 53.01-100-53.0075/13/5.1.1.1.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt **449.630,00 Euro** inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Herstellungskosten in Höhe von **265.000,00 Euro**.



Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **2.355,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187082805TKS

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Duisburg – Werk Beeckerwerth – unter anderem zwei Bandbeschichtungsanlagen (BBA 1 und BBA 2) zum Lackieren und Beschichten von Stahl- und Aluminiumbändern. Die BBA 1 wurde am 31.07.1975 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die BBA 2 wurde mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 17.01.1992 – Az.: 2210-G 652-44/92-Ste/Ke – vom damaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg genehmigt.

Bandbeschichtungsanlagen sind im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in

- der Spalte 1 unter der “Ordnungsnummer 5.1.1.1“
- der Spalte 2 Anlagenbeschreibung als “Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich des dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum



Beschichten, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 kg oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr“

- der Spalte 3 mit der Verfahrensart “G“ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und in
- der Spalte 4 als Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU “E“ Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

aufgeführt.

Die bestehenden Bandbeschichtungsanlagen Beeckerwerth, hier die Bandbeschichtungsanlage (BBA) 2 soll durch Errichtung und Betrieb eines Adsorptionsrades und einer Regenerativen Nachverbrennung (RNV-Anlage) wesentlich geändert werden.

Bislang wird die Abluft der beiden vorhandenen Coaterhäuser teilweise den Öfen und damit letztlich den beiden Thermischen Nachverbrennungen (TNV 1 und 2) zugeführt und teilweise unbehandelt über den Kamin X3 “Quelle 1425“ als diffuse Emission von 60.000 Nm³/h in die Atmosphäre abgeleitet.

Zur Verminderung dieser diffusen Emissionen von 60.000 Nm³/h soll der Teilstrom künftig über das beantragte Adsorptionsrad geführt werden. Im Adsorptionsrad wird der mit Lösemitteln beladene Abluftstrom aufkonzentriert. Ein Teilstrom von ca. 3.000 Nm³/h wird zusammen mit einer Heissgasausschleusung aus der RNV zur Desorption des Adsorptionsrades genutzt und der RNV-Anlage zur Reinigung zugeführt. Der gereinigte Teilstrom des Adsorptionsrades und der Abluftstrom der RNV-Anlage werden dann gemeinsam über den bestehenden Kamin X3 “Quelle 1425“ abgeleitet.

Die RNV-Anlage wird auf dem oberen Abschluss des bestehenden Schalthauses der BBA 2 errichtet.

Technische Daten Adsorptionsrad / RNV

○ Maximale Lösemittelkonzentration in der Abluft der Coaterhäuser	250 mg/Nm ³
○ Maximaler Abluftvolumenstrom in das Adsorptionsrad	60.000 Nm ³ /h
○ Desorptionsvolumenstrom des Adsorptionsrades	3.300 Nm ³ /h



- Aufkonzentrierverhältnis des Adsorptionsrades ca. 1 : 20
- Abluftvolumenstrom aus der RNV-Anlage ca. 3.000 Nm³/h
- Oxidationstemperatur der RNV-Anlage ca. 800° – 850°C
- Heißgasausschleusung an der RNV-Anlage ... ca. 300 Nm³/h

Für die Errichtung und den Betrieb des Adsorptionsrades und der Regenerativen Nachverbrennungsanlage hat die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG in 47166 Duisburg am 08.07.2013 einen Antrag nach §§ 16,6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen der Bandbeschichtungsanlagen Beeckerwerth gestellt. Der Antrag wurde zuletzt am 04.12.2013 durch auszutauschende Unterlagen ergänzt.

Für die Errichtung und den Probetrieb der Anlage wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 19.09.2013 – Az.: 53.01-100-53.0075/13/5.1.1.1 – erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:



Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlagen der Ordnungsnummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – nicht aufgeführt, d. h. die vorliegende Änderung unterliegt nicht dem UVPG.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Bandbeschichtungsanlagen Beeckerwerth durch Änderung der BBA 2 durch Errichtung und Betrieb eines Adsorptionsrades und einer Regenerativen Nachverbrennungsanlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Die Bandbeschichtungsanlage 2 Beeckerwerth unterliegt den Anforderungen der *Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen* – 31. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Bandbeschichtungsanlage 2 werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

Die Bandbeschichtungsanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV, Anhang III, Ziffer 6 „Anlagen zum Beschichten von Bandblech“.

Nach Anhang III Ziffer 6.1.1 der 31. BImSchV ist der Abgasstrom

- aus dem Adsorptionsrad (57.000 m³/h) ein gefasster behandelter Abgasstrom. Der Emissionsgrenzwert für organische Lösemittel beträgt 50 mg C_{ges}/m³.
- der RNV-Anlage ein gefasster behandelter Teilstrom (3.000 m³/h) mit thermischer Nachverbrennung. Der Emissionsgrenzwert für organische Lösemittel beträgt 20 mg C_{ges}/m³.

Aufhebung von Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmungen 10, 11 und 12 der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg vom 17.01.1992 – Az.: 2210-G 652-44/92-Ste/Ke 21-0209701 – zu Emissionsbeschränkungen und kontinuierlichen Messungen der TNV 1 und 2 werden aufgehoben und neu gefasst, da die dort festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht mehr dem Stand der Technik nach Nr. 5 TA Luft entsprechen.

Betrachtung Geräusche:

In vorangegangenen Genehmigungsverfahren der BBA 2 wurden als Immissionsorte die Wohnhäuser an der Grafenwerther Straße 46/48 mit einer Einstufung als allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) mit den Immissionsrichtwerten tags/nachts von 55/40 dB(A) betrachtet. Weitere Wohnbebauung befindet sich an der Hoffsche Straße. Für diesen Bereich sind bisher keine abschließenden Immissionsrichtwerte festgelegt worden. Als Beurteilungsmaßstab werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI-Gebiete) von tags/nachts 60/45 dB(A) angesetzt. Die Wohnhäuser an der Grafenwerther Straße und an der Hoffsche Straße sind von der beantragten Anlage etwa gleichweit entfernt.



Wegen der höheren Schutzanforderungen wurden mit dem Änderungs-genehmigungsbescheid vom 17.01.1992 – Az.: 2210-G 652-44/92-Ste/Ke – die Wohnhäuser an der Grafenwerther Straße 46/48 als maßgeblicher Immissionsort im Sinne der TA Lärm festgelegt.

Da die RNV-Anlage durchgehend betrieben wird, ist die schutzbedürftigere Nachtzeit mit dem Nachtrichtwert von 40 dB(A) maßgebend.

Lt. der Aussage zu den Geräuschimmissionen – Schalltechnische Prognose – (Fach 11 des Antrages) liegt der Immissionsanteil der RNV-Anlage um deutlich mehr als 10 dB(A) unter dem Nachtrichtwert von 40 dB(A) an der Grafenwerther Straße 46/48 bzw. 45 dB(A) an der Hoffsche Straße.

Gem. Ziffer 2.2 TA Lärm liegen die vorgenannten Wohnhäuser damit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Über Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die schalltechnischen Vorgaben, die in die schalltechnische Prognose eingegangen sind, im späteren Betrieb eingehalten werden.

Betrachtung Schornsteinhöhe:

Der bestehende Stahlkamin X3, Kaminhöhe: 21,5 m über Flur, Austrittsfläche: 2,44 m², soll zur gemeinsamen Abführung der gereinigten Ablüfte der neuen RNV-Anlage und des neuen Adsorptionsrades mit der Bezeichnung "Quelle 1425" genutzt werden.

Nach Ziffer 5.5.2 „Ableitung über Schornsteine“ der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – soll ein Schornstein eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20° zu berechnen; die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2 fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

Der Anbau der Halle 23 a hat eine Dachhöhe von 19 m und eine Hallenbreite von 12 m. Unter Anwendung der 20° Regel ergibt sich eine Firsthöhe von ca. 2,2 m. Die Schornsteinhöhe sollte also ca. 5 m über Dach betragen. Somit sollte die Gesamthöhe des Schornsteins 24 m über Gelände-Oberkante (GOK) betragen.



Der vorhandene Schornstein X3 hat eine Höhe von ca. 21,5 m über GOK. Aus statischen Gründen kann der Schornstein nicht erhöht werden. Der Neubau eines Schornsteins mit 24 m Höhe neben dem Gebäude würde insgesamt ca. 110.000 € betragen. Bezogen auf die Unterschreitung von 2,5 m der rechnerischen Mindesthöhe von 24 m des Schornsteins, wäre diese Maßnahme unverhältnismäßig und wird von der Firma TKSE AG abgelehnt.

Nach Ziffer 3.5.3 TA Luft ist bei einer Änderungsgenehmigung all das zu betrachten, worauf sich die Änderung auswirken kann. Bei qualitativen Änderungen wie hier, findet eine auf den Antragsgegenstand begrenzte Prüfung statt, wenn faktisch keine Beeinflussung der gesamten Anlage und deren Betrieb entstehen. Dies ist z.B. dann gegeben, wenn die Emissionen von geänderten und nicht geänderten Teilen der Anlage trennbar sind. Werden Immissionswerte nach der Änderung der Anlage eingehalten, kann keine Anpassung des Standes der Technik für nicht geänderte Anlagenteile gefordert werden.

Da die Errichtung und der Betrieb der neuen RNV-Anlage und des neuen Adsorptionsrades ausschließlich Verbesserungen der Emissionssituation darstellen und nicht mit einer Erweiterung oder Kapazitätserhöhung der Anlage verbunden sind, kann eine Erhöhung bzw. ein Neubau des Kamins X3 innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens nicht gefordert werden.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Seitens der Stadt Duisburg werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme des Dezernates 55 Arbeitsschutz:

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 4 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.



2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden.

Dem Antrag der ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg, nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.07.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Bandbeschichtungsanlagen Beeckerwerth durch Errichtung und Betrieb eines Adsorptionsrades und einer Regenerativen Nachverbrennung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2.355,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Ordnungsnummer 5.1.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Bandbeschichtungsanlage 2 wird eine Gebühr von insgesamt 2.355,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 449.630,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 265.000,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) **betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:**

$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$, die Mindestgebühr beträgt 500 Euro

b) **betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:**

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$

c) **betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:**

$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$.

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von **2.498,15 Euro**.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg 3.445,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **3.445,00 Euro**.



3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 19.09.2013 – Az. 53.01-100-53.0075/13/5.1.1.1 wurde eine Gebühr in Höhe von 803,50 Euro erhoben, so dass 80,35 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von **3.364,65 Euro**.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt **2.355,26 Euro**.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Bandbeschichtungsanlagen Beeckerwerth wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **2.355,00 Euro** festgesetzt.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.



Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Im Auftrag

B. Thiel

Brigitte Thiel





**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0075/13/5.1.1.1**

Anlage 1
Seite 1 von 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
1. Antragsanschreiben der ThyssenKrupp Steel Europe AG vom 08.07.2013	2 Blatt
2. Zertifikate	
2.1 Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2009, insgesamt.....	3 Blatt
3. Antragsformulare	
3.1 Formular 1 vom 08.07.2013.....	2 Blatt
3.2 Genehmigungen zur einer Anlage.....	1 Blatt
4. Kostenaufstellung	1 Blatt
5. Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	1 Blatt
6. Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
7. Formulare 2 - 6	
7.1 Formular 2, Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten.....	3 Blatt
7.2 Formular 3, Technische Daten.....	2 Blatt
7.3 Formular 4, Betriebsablauf und Emissionen (Luft).....	1 Blatt
7.4 Formular 5, Quellenverzeichnis (Luft).....	1 Blatt
7.5 Formular 6, Abgasreinigung	2 Blatt
8. Anlagen und Betriebsbeschreibung	5 Blatt
9. Bauantragsunterlagen	
9.1 Bauantrag vom 20.06.2013.....	2 Blatt
9.2 Baubeschreibung vom 20.06.2013.....	2 Blatt



9.3	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen.....	4 Blatt
10.	Emissionsbetrachtung von luftfremden Stoffen.....	5 Blatt
11.	Aussage zu Geräuschemissionen	2 Blatt
12.	Aussage zum Arbeitsschutz.....	13 Blatt
13.	Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000.....	1 Blatt
14.	Lageplan Maßstab 1 : 500.....	1 Blatt
15.	Fließbild.....	1 Blatt
16.	Anlagenschema.....	1 Blatt
17.	Bautechnische Zeichnungen/Aufstellungspläne.....	2 Blatt
18.	Brandschutzkonzept Nr. 13-0373 vom 08.07.2013 der ÖKOTEC Fire & Risk, incl. Anlagen.....	41 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0075/13/5.1.1.1**

Anlage 2
Seite 1 von 14

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt oder aufgehoben werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



Stadt Duisburg

Anlage 2

Seite 2 von 14

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern/innen des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

3. Immissionsschutz

Allgemeines:

- 3.1 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),



- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Anlage 2

Seite 3 von 14

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

- 3.2 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Das Auftreten der vorgenannten Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

Emissionsbegrenzungen:

- 3.3 **Reingasleitung der RNV-Anlage – Kamin X3 “Quelle 1425“**

Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bezogen auf das Volumen von trockenem Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa), dürfen in der Reingasleitung der RNV-Anlage bei einem Abgasvolumenstrom von 3.000 m³/h nicht überschritten werden:

- gasförmige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff, C_{ges} 20 mg/m³
(Anhang III Nr. 6.1.1 der 31. BImSchV)

- 3.4 **Reingasleitung Adsorptionsrad – Kamin X3 “Quelle 1425“**

Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bezogen auf das Volumen von trockenem Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa), dürfen in der Reingasleitung des Adsorptionsrads bei einem Abgasvolumenstrom von 57.000 m³/h nicht überschritten werden:



- gasförmige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff, C_{ges} 50 mg/m³
(Anhang III Nr. 6.1.1 der 31. BImSchV)

3.5 Kamin X1 "Quelle 1421" der Thermischen Nachverbrennung (TNV) 1 und

Kamin X2 "Quelle 1422" der Thermischen Nachverbrennung (TNV) 2:

Folgende Massenkonzentrationen luftverunreinigender Stoffe, bezogen auf das Volumen von trockenem Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa), dürfen an der

1. Quelle 1421 der TNV 1 bei einem Abgasvolumenstrom von 36.650 m³/h und an der
2. Quelle 1422 der TNV 2 bei einem Abgasvolumenstrom von 51.000 m³/h nicht überschritten werden:
 - Staub (Lackpartikel) 3 mg/m³
 - gasförmige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff, C_{ges} 20 mg/m³
 - Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid, NO₂ 0,10 g/m³
(5.2.4 TA Luft)
 - Kohlenmonoxid, CO 0,10 g/m³
(5.2.4 TA Luft)

- 3.6 Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen 3.3, 3.4 und 3.5 gelten mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

Die Emissionsbegrenzungen gelten ebenfalls als eingehalten, wenn bei Durchführung von mindestens sechs Einzelmessungen kein einzelnes Ergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.



- 3.7 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Bandbeschichtungsanlage 2 (TNV 1 „Quelle 1421“, TNV 2 „Quelle 1422“, RNV / Adsorptionsrad „Quelle 1425“) zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 3.8 Die diffusen Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen dürfen 3 vom Hundert der eingesetzten Lösemittel nicht überschreiten (Anhang III Nr. 6.1.2 der 31. BImSchV).
- 3.9 Der Betriebszustand „Bypass geöffnet“ ist in der Leitwarte unter Angabe von Datum und Uhrzeit, Dauer und Ursache in der Bandbeschichtungsanlage aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Messplätze:

3.10 Reingasleitung der RNV-Anlage

Zur Durchführung von wiederkehrenden Messungen der Emissionen an C_{ges} ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, in der Reingasleitung der RNV-Anlage ein Messplatz bzw. eine Messöffnung einzurichten, welche ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

3.11 Reingasleitung Adsorptionsrad

Zur Durchführung von kontinuierlichen Messungen der Emissionen an C_{ges} ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, in der Reingasleitung des Adsorptionsrades ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so be-



schaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

Anlage 2

Seite 6 von 14

- 3.12 Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrwege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z.B. Hebezeuge oder Aufzüge). Sie sind mit einem Wetterschutz, Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss sowie einer Nachrichtenverbindung mit dem Leitstand der Anlage auszustatten.

Einzelmessungen:

- 3.13 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 3.3 und 3.5 festgelegten Massenkonzentrationsbegrenzungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständige/r) an den Quellen 1421, 1422 und 1425 messen zu lassen. Ausgenommen sind die Stoffe, die kontinuierlich überwacht werden.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 3.14 Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.
- 3.15 Die/der Sachverständige ist von der Betreiberin zu beauftragen, die Messberichte 2-fach der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung unmittelbar zuzusenden.



Kontinuierliche Messungen und Bezugsgrößen:

Anlage 2

Seite 7 von 14

3.16 Im gereinigten Abgas an den Emissionsquellen 1422 „TNV 2“ und 1425 „Reingasleitung Adsorptionsrad“ müssen die Emissionen an

- o organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff

kontinuierlich ermittelt, registriert und ausgewertet werden.

Die zur Beurteilung und Auswertung erforderlichen Parameter Abgasvolumenstrom, Abgasdruck, Abgastemperatur und Abgasfeuchte sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

3.17 Für die Messungen der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen dürfen nur als geeignet anerkannte Messeinrichtungen eingesetzt werden. Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen.

3.18 Zur Auswertung der kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und Bezugsgrößen sind als geeignet anerkannte elektronische Auswerteeinrichtungen (Messwertrechner) einzubauen und zu betreiben. Die Verfügbarkeit der Auswerteeinrichtungen muss mindestens 99 % erreichen.

3.19 Beim Einbau und Betrieb der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen ist folgendes zu beachten:

- a) Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist gemäß der EN 15259 und unter Beachtung der Richtlinie VDI 3950 durchzuführen.

Hierüber ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine entsprechende Bescheinigung von einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet) vorzulegen.

Der Einbauort der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen. Die Messeinrichtungen sind unter Mitwirkung einer für die Durchführung



von Kalibrierungen zugelassenen und bekannt gegebenen Stelle (Kalibrierstelle) einzubauen.

- b) Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.
- c) Es ist für die regelmäßige Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ein Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn die Betreiberin über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- d) Der Nullpunkt und der Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach der VDI 3950 durchzuführen und zu dokumentieren. Das Wartungsintervall der Messeinrichtungen ist im jeweiligen Eignungsprüfbericht des Messgerätes dokumentiert.
- e) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Das Kontrollbuch kann auch in Form einer elektronischen Datei geführt werden, wobei aber der jederzeitige Zugriff sichergestellt sein muss.

Weiter hat die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung nach der VDI 3950 auf Regelkarten oder softwareunterstützt zu erfolgen.

Kalibrierung, Funktionsprüfungen und Parametrierkonzept

- 3.20 Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der RNV-Anlage sind die Messeinrichtungen zur Erfüllung der Nebenbestimmungen 3.16 durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierungen sind ab dem Zeitpunkt der ersten Kalibrierung in Abständen von jeweils fünf Jahren zu wiederholen (31. BImSchV, Anhang VI, Ziffer 2.1).



- 3.21 Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen gemäß Nebenbestimmung 3.20 sind gemäß der VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß der VDI 3950 zu erstellen. Diese Berichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils spätestens zwölf Wochen nach den Kalibrierungen bzw. Funktionsprüfungen vorzulegen.
- 3.22 Die Termine für die Durchführung der erstmaligen Kalibrierungsmessungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Alle weiteren Kalibrierungsmessungen sind dem LANUV NRW mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 3.23 Die Messwertrechner sind im Rahmen der Erstkalibrierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich im Rahmen der Funktionsprüfungen durch die Kalibrierstelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeigen mit den Anzeigen im Messwertrechner zu überprüfen. Änderungen des Auswertekonzeptes insbesondere bzgl. Statussignalen für die verschiedenen Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler müssen in den Berichten dokumentiert werden.

Berichterstattung

- 3.24 Zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres sind Jahresberichte zu erstellen, die neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit noch folgende Angaben enthalten müssen:
- a) Alle Überschreitungen der Tagesmittelwerte, die größer sind als der Grenzwert,
 - b) die Halbstundenmittelwerte, die größer sind als 2 x Grenzwert,

Die zu den vorgenannten Punkten a) und b) geforderten Angaben sind im Jahresbericht unter Nennung von Ursache und Zeitpunkt darzustellen.



- 3.25 Der Jahresbericht muss Angaben über die Merkmale der Kalibrierung und die Belegung der Klassen enthalten. Der Jahresbericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 3.26 Bei Anschluss an das EFÜ-System und Einbeziehung des EFÜ-Systems in die jährliche Funktionsprüfung können sich die Jahresberichte um die Daten verringern, die der Bezirksregierung Düsseldorf bereits über EFÜ vorliegen.

Aufzeichnung und EFÜ

- 3.27 Der Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen (Registrierung, Klassierung, Datenausgabe) haben gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 – IG I2-45053/5 (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“) zu erfolgen.
- 3.28 Die Lage des Nullpunktes der Geräteanzeige soll bei 10 % oder 20 %, die Lage des Referenzpunktes bei etwa 70 % des Vollauschlages liegen.
- 3.29 Die Messeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass der Anzeigebereich das 2,5 bis 3-fache des geltenden Emissionsgrenzwertes beträgt.
- 3.30 Die Messergebnisse der durch kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen sind durch Anschluss an ein eignungsgeprüftes und bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungs (EFÜ)-System des Landes NRW an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.

Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen. Das EFÜ-System ist gemäß Rd.Schr. des BMU vom 13.06.2005 – IG I2-45053/5 (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“) zu installieren und zu betreiben.



3.31 Der EFÜ-Rechner ist in die Kalibrierungen sowie die jährlichen Funktionsprüfungen der Emissionsmesseinrichtungen und Auswerteeinrichtungen durch die nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle mit einzubeziehen.

3.32 Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den bei der Betreiberin installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.

3.33 Die Prüfung des EFÜ-Systems ist zeitgleich mit der ersten Kalibrierung gemäß der Nebenbestimmung 3.20 durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Die ordnungsgemäße Installation ist von der vorgenannten Messstelle im Kalibrierbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von zwölf Wochen nach Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Die Parametrierung der Auswerte- und der EFÜ-Einheit ist unter Zugrundelegung der Daten aus der Kalibrierung und der Betriebsstatussignale mit Bildungs- und Rücksetzkriterien zu überprüfen.
- b) Die fehlerfreie Übertragung zwischen B- und G-System ist unter betriebsüblichen Bedingungen zu prüfen.
- c) Die Übereinstimmung der Parametrierung des EFÜ-Systems ist mit den Anforderungen der entsprechenden Nebenbestimmung abzugleichen.
- d) Grenzwertverletzungen sind durch spontane Meldungen vom B-System an das G-System zu übermitteln.

3.34 Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messergebnisse an die Bezirksregierung Düsseldorf ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach jeweils erfolgtem Abschluss der Prüfung des EFÜ-Systems zu beginnen.



3.35 In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von drei Werktagen eine Meldung und Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:

Anlage 2

Seite 12 von 14

- a) jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
- b) die Feststellung der Nichteinhaltung des gültigen Kalibrierbereiches gemäß den Kriterien der Ziffer 6.5 der VDI 3950,
- c) der Ausfall eines der Emissionsmessgeräte, länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

Die oben genannte 3-Tage-Melderegelung betrifft nicht Emissionsüberschreitungen, die zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen können und unmittelbar gemeldet werden müssen.

Geräusche:

3.36 Die in der schalltechnischen Prognose (Fach 11 des Antrages) unter dem Kapitel Geräuschemissionen aufgeführten Schallleistungspegel der auf der Dachfläche installierten Ventilatoren sowie der Kaminmündung (Quelle X3) sind einzuhalten.

Bei evtl. Feststellungen im Rahmen von Inspektionen oder im Falle von berechtigten Nachbarbeschwerden über Lärmimmissionen, die Ihrer Anlage zugeordnet werden können, ist die Einhaltung der Anforderungen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Sonstige Anforderungen:

3.37 Sofern lösemittelhaltige Beschichtungsmedien in den Coatern der Bandbeschichtungsanlage eingesetzt werden, dürfen diese nur bei gleichzeitigem Betrieb der regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) und des Adsorptionsrades betrieben werden.

3.38 Bei Störungen, Notbetriebssituationen oder einem Ausfall der RNV-Anlage oder des Adsorptionsrades, die unzulässige Emissionen zur Folge haben, sind die Lackieranlagen nach Ende der



Beschichtung des gerade in der Anlage befindlichen Coils unverzüglich stillzusetzen.

Anlage 2

Seite 13 von 14

3.39 An der RNV-Anlage einschließlich der zugehörigen Regeleinrichtungen sowie dem Adsorptionsrad sind einmal jährlich durch eine/n Sachkundige/n oder der Herstellungsfirma umfangreiche Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

3.40 Es ist ein Betriebstagebuch anzulegen und zu führen, in das sämtliche Störungen und Notbetriebssituationen an der RNV-Anlage und des Adsorptionsrades unter Angabe

- a) der Art
- b) der Ursache
- c) des Zeitpunktes und
- d) der Dauer

der jeweiligen Störung / Notbetriebssituation einzutragen sind. Ferner sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Das Betriebstagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4. Arbeitsschutz

4.1 Als Absturzsicherung ist der Bereich des Säulenkranes mit einem festen, mind. 1,10 m hohen Geländer zu versehen.

4.2 Während der Nutzung des Säulenkranes ist der Bereich auf dem Erdboden wegen möglicher herabfallender Gegenstände großräumig abzusperren.

4.3 Werden für die Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Inspektions- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Betreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die



über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Die Betreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Fremdfirma über die Gefahrenquellen und die spezifischen Verhaltensregeln informiert wird.

Anlage 2

Seite 14 von 14

- 4.4 Die Betriebs- und Arbeitsanweisungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch für An- und Abfahrvorgänge sowie für Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nach der Änderung der Anlage zu überarbeiten.

Die Erstellung der Anweisungen soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0075/13/5.1.1.1**

Anlage 3

Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlagen die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

1.2 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.3 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.



1.4 Änderungsgenehmigung

Anlage 3

Seite 2 von 4

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.5 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.6 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),



- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.7 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Stadt Duisburg**

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen



Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

Anlage 3

Seite 4 von 4

3. Landschafts- und Naturschutz

- 3.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.